

Vorlage-Nr.: **2287-2019/DaDi**
 Aktenzeichen: 212-002
 Fachbereich: 610 - Schulservice
 Beteiligungen: *EB - Erster Kreisbeigeordneter*
L - Landrat
230 - Finanz- und Rechnungswesen
250 - Revision

Produkt: **1.03.07.01 Schülerbeförderung**

Nr.	Gremium	Status	Zuständigkeit
1.	Kreisausschuss	N	Zur abschließenden Beschlussfassung
2.	Infrastruktur-, Gesundheits- und Umweltausschuss	Ö	Zur Kenntnisnahme
2.	Schul-, Kultur- und Sportausschuss	Ö	Zur Kenntnisnahme
2.	Haupt- und Finanzausschuss	Ö	Zur Kenntnisnahme

Betreff: **Kostenübernahme geprüfte Schulwege wegen Unzumutbarkeit (ehemals freiwillige Leistungen)**

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss beschließt, dass ab dem Schuljahr 2019/2020 Anträge auf Schülerbeförderungskosten im Sinne des § 161 Hessisches Schulgesetz ganzjährig positiv beschieden werden, wenn auf Wegen außerorts keine Beleuchtung vorhanden ist und der Schulweg bei Dunkelheit somit als unzumutbar eingestuft wird. Grundlage hierfür ist die Prüfung von Schulwegen, für die auf Grundlage der KA-Beschlüsse vom 15.06.2010 KA/VIII-103/2010 und vom 03.05.2011 KA/VIII-124/201 bisher freiwillig Fahrtkosten erstattet wurden. Dies betrifft in erster Linie rund 150 Schulkinder (Auswertung des Schuljahres 2017/2018). Das sind jährlich Kosten in Höhe von: 54.750,00 € (150 SuS x 365,00 €/Schülerticket Hessen). Aber auch andere unbeleuchtete Schulwege werden künftig entsprechend als unzumutbar eingestuft und Anträge hierfür entsprechend positiv beschieden.

Die erforderlichen Mittel stehen im Haushaltsplan 2019 und vorbehaltlich der Beschlussfassung und Genehmigung der fortfolgenden Haushaltspläne unter dem Produkt 1.03.07.01.02 (Schülerbeförderung/Einzelerstattungen) und dem Sachkonto 7178000 (Sonstige Erstattungen an übrige Bereiche) haushaltsrechtlich zur Verfügung.

Begründung:

Auf Grund der KA-Beschlüsse vom 15.06.2010 KA/VIII-103/2010 und vom 03.05.2011 KA/VIII-124/2011 wurden für Schulwege unter der gesetzlich genannten Kilometergrenze für die Entfernung zwischen Wohnung und Schule (2 km im Grundschul- und 3 km im Sekundarstufenbereich) seither auf freiwilliger Basis Fahrtkosten übernommen. Diese wurden nun im Auftrag vom Schulservice des Landkreises Darmstadt-Dieburg von dem Verkehrsplanungsbüro „Verkehr mit Köpfchen“ aus Heidelberg auf ihre Zumutbarkeit hin geprüft. Ziel ist, im Landkreis Darmstadt-Dieburg eine einheitliche Bewertung von Schulwegen und ein einheitlicher Umgang mit Fahrtkostenansprüchen nach § 161 Hessisches Schulgesetz zu erwirken. Außerdem besteht aufgrund des Haushaltssicherungskonzepts des Landkreises eine Pflicht zur Prüfung aller freiwilligen Leistungen.

Eine entsprechende Überprüfung ist nun erfolgt. Für die Bewertung der Schulwege wurden durch den Fachbereich Schulservice in Zusammenarbeit mit dem Verkehrsplanungsbüro „Verkehr mit Köpfchen“ aus Heidelberg feste Kriterien erarbeitet, für die einschlägige Rechtsvorschriften, Richtlinien, Kommentierungen und Urteile herangezogen wurden. Maßgeblich und rechtsverbindlich ist nur die Straßenverkehrsordnung (StVO). Weiterhin betrachtet wurden außerdem die Verwaltungsvorschriften der StVO (VwV StVO), die planerischen Regelwerke von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV), die Empfehlungen für Fußverkehrsanlagen von 2002 (EFA), die Empfehlungen für Radverkehrsanlagen von 2010 (ERA) und die Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen von 2006 (RASt). Zur Beurteilung der Situation bei den Vor-Ort-Aufnahmen wurden die Aussagen der Gesetze und der Regelwerke berücksichtigt.

Weiterhin finden § 161 Hessisches Schulgesetz (HSchG) sowie die dazugehörige Kommentierung und entsprechende Urteile zur Definition einer besonderen Gefahr Berücksichtigung. Recherchiert wurden bundesweit 15 Urteile, davon waren acht aus Hessen.

Auf diesen acht Urteilen liegt für die Schulwegbeurteilung der Fokus. Die Urteile wurden zwischen 1991 und 2018 verkündet, wobei neun der 15 Urteile jünger sind als 10 Jahre. Nach Durchsicht der Regelwerke hat sich ergeben, dass ein unbeleuchteter Schulweg eine besondere Gefahr darstellt und nicht ganzjährig zumutbar ist. Auch fehlende Querungshilfen außerorts stellen bei hohen zulässigen Geschwindigkeiten des Kfz-Verkehrs (70 – 100 km/h) eine besondere Gefahr dar. Berücksichtigt wurde hier vor allem das Urteil des Verwaltungsgerichts Gießen vom 23.12.2015.

Folgende Schulwege werden als unzumutbar eingestuft, da nach Begutachtung und in Augenscheinnahme dieser, besondere Gefahren unter Berücksichtigung der v. g. Grundlagen vorliegen:

- 1) Edward-Flanagan-Schule, Babenhausen, Bereich Aschaffenburger Straße
- 2) Joachim-Schumann-Schule, Babenhausen, Bereich Aschaffenburger Straße und Weg zwischen Harreshausen und Babenhausen
- 3) Friedrich-Ebert-Schule, Pfungstadt - Weg zwischen Eschollbrücken und Pfungstadt
- 4) Justin-Wagner-Schule, Roßdorf - Weg zwischen Gundernhausen und Roßdorf
- 5) Max-Planck-Schule, Groß-Umstadt - Weg zwischen Richen und Groß-Umstadt
- 6) Otzbergschule, Lengfeld - Weg zwischen Hering und Lengfeld, sowie Weg zwischen Habitzheim und Lengfeld

- 7) Regenbogenschule, Münster-Alteim - Weg zwischen Altheimer Straße und B26
- 8) Schule auf der Aue, Münster-Alteim - Weg zwischen Altheimer Straße und B26, sowie Weg zwischen Eppertshausen und Münster
- 9) Schuldorf Bergstraße, Seeheim-Jugenheim - Weg nach Seeheim, Balkhäuser Tal
- 10) Wendelinusschule, Groß-Umstadt/Klein-Umstadt - Weg zwischen Kleestadt und Klein-Umstadt

Entsprechende Anträge auf Übernahme der Schülerbeförderungskosten werden ab dem Schuljahr 2019/2020 im Sinne des § 161 Hessisches Schulgesetz weiterhin ganzjährig positiv beschieden. Rund 150 Schulkinder sind davon betroffen (Auswertung des Schuljahres 2017/2018). Das sind jährlich Kosten in Höhe von: 54.750,00 € (150 SuS x 365,00 €/Schülerticket Hessen). Diese könnten eingespart werden, wenn die Schulwege entsprechend der Handlungsempfehlung vorwiegend für die Kommunen sowie für Bund, Land Hessen und Landkreis (s. gesonderte Vorlage) gesichert würden. Letztendlich zahlen die Standortkommunen diese Kosten über die Schulumlage an den Landkreis zurück.

Aber auch andere unbeleuchtete Schulwege werden künftig entsprechend als unzumutbar eingestuft und Anträge hierfür entsprechend positiv beschieden. Die Zahl der betroffenen Schulkinder ist dem Schulservice nicht bekannt.

Die betreffenden Anträge auf Übernahme der Schülerbeförderung für das Schuljahr 2019/2020 können seit dem 01.04.2019 beim Schulservice eingereicht werden. Sofern die in dieser Vorlage genannten Schulwege für die Antragsprüfung heran zu ziehen sind, wird die Bearbeitung dieser zunächst bis zur Beschlussfassung zurück gestellt. Daher ist eine zeitnahe Beschlussfassung maßgeblich, um Verzögerungen bei der Antragsbearbeitung zu vermeiden.

Finanzielle Auswirkungen:

Produkt: 1.03.07.01.02

Investitionsmaßnahme:

Aufwendungen	2019	2020	2021
Sachkonto: 7178000	54.750,00 € EUR	54.750,00 € EUR	54.750,00 € EUR
Erträge	2019	2020	2021
Sachkonto:	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR